

## Statuten der Saalgemeinschaft Rüthi



In diesen Statuten wird die männliche Form verwendet. Sie gilt in gleichem Sinne auch für das weibliche Geschlecht.

## I Name und Zweck

### Art. 1 Name

Unter dem Namen «Saalgemeinschaft Rüthi (SGR)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Zweck

Die SGR bezweckt:

- a) die Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens
- b) die Interessenwahrung der Mehrzweckräume
- c) das Aufbringen von Geldmitteln
- d) die Beschaffung von Bühnen- und Wirtschaftseinrichtungen
- e) die Verwaltung des Gemeinschaftsinventars
- f) die Koordination der Veranstaltungen

## II Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

Die SGR stellt eine Dachorganisation der ihr angehörenden Vereine oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften dar. Mitglied der Gemeinschaft kann jeder im Dorf Rüthi bestehende Verein, Jugendorganisation, öffentlich-rechtliche Körperschaft, sowie natürliche oder juristische Personen werden, die sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten.

### Art. 4 Aufnahmeverfahren

Über Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Beitrittserklärung muss dem Präsidenten bis Ende Februar schriftlich mitgeteilt werden. Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten als verbindlich. Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

### Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann durch schriftliche Kündigung an den Präsidenten auf das Ende eines Rechnungsjahres austreten. Es ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten. Die Verbindlichkeiten für die Zeit der Mitgliedschaft sind in jedem Falle zu entrichten.

Ein Mitglied, welches den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, kann durch eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied verliert sämtliche Ansprüche gegenüber der SGR. Wiederaufnahme oder Wiedereintritt ist möglich.

**Art. 6 Benützungsreglement**

Alle Mitglieder halten sich an das «Benützungsreglement für die Mehrzweckhalle», welches vom Gemeinderat Rüthi und dem Vorstand der SGR erlassen wird.

Mitbenützungsrecht der Räumlichkeiten sowie Anschaffungen, Unterhalt und Reparaturen von Einrichtungen und Inventar wird in einem separaten Personaldienstbarkeitsvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Rüthi und der SGR geregelt.

**III Finanzierung****Art. 7 Mittelbeschaffung**

Die SGR beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- a) Benützungsgebühren
- b) Organisation von Versammlungen und Veranstaltungen für Drittorganisationen
- c) Gemeinsame Festanlässe
- d) Vermögenserträge
- e) Gönnerbeiträge und Schenkungen

**Art. 8 Mitteleinsatz**

Die Mittel sind effizient, ökonomisch und zielgerichtet einzusetzen.

**Art. 9 Mitgliederbeitrag**

Die Mitglieder entrichten keinen Mitgliederbeitrag.

**Art. 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

**Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der SGR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 12 Gründungsvermögen**

Die SGR verfügt bei der Gründung über fest angelegte Geld- und Naturalmittel von CHF 90'713.40. Die Gesamtkosten gemäss Kostenschätzung im Betrag von CHF 650'000.00 werden provisorisch wie folgt finanziert:

CHF	125'000.00	Politische Gemeinde Rüthi
CHF	125'000.00	Primarschulgemeinde Rüthi
CHF	100'000.00	Saalgemeinschaft Rüthi
CHF	25'000.00	Sport-Toto-Gesellschaft
CHF	150'000.00	Ortsgemeinde Rüthi
CHF	62'000.00	Kirchgemeinde Rüthi

Der Restbetrag ist von der SGR sicherzustellen und bis zur Fertigstellung des Projektes zu leisten.

## **IV Organisation**

### **Art. 13 Organe**

Organe der SGR sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle
- d) Funktionäre

### **Art. 14 Amtsperiode und Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit jener der Gemeindebehörde zusammen. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 15 Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung als oberstes Organ der SGR hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Delegiertenversammlung
- b) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
- d) Wahl der Stimmenzähler
- e) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- f) Decharge-Erteilung an den Vorstand
- g) Festsetzung des Kompetenzbereichs des Vorstandes
- h) Festsetzung der Benützungsgebühren
- i) Anschaffung von Gerätschaften und Einrichtungen, sofern sie nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegen
- j) Durchführung gemeinsamer Anlässe
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- l) Beschlussfassung über eine Statutenrevision und über die Auflösung der SGR

### **Art. 16 Einberufung der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen.

Die Versammlung wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktandenliste schriftlich bekannt gegeben.

### **Art. 17 Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung**

Anträge von Mitgliedern, die auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 30 Tage vor Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

**Art. 18 Beschlussfassung und Stimmrecht an der Delegiertenversammlung**

Beschlüsse an der Delegiertenversammlung werden mit absoluten Mehr gefasst. Ausgenommen sind Abstimmungen über Statutenänderung, Ausschluss eines Mitgliedes und Auflösung des Vereins.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachfragen der Präsident, bei Wahlen das Los. Wenn nicht geheimes Verfahren verlangt wird, werden alle Wahlen und Abstimmungen durch offenes Handmehr erledigt. Ausgenommen sind Abstimmungen über die Vereinsauflösung.

Alle Mitglieder können zwei Delegierte stellen. Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme. Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle verfügen nur über ein Stimmrecht, wenn sie von einem Mitgliedverein delegiert werden.

**Art. 19 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, wobei die Politische Gemeinde mit einem Mitglied vertreten ist. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine ausgewogene Vertretung der Mitgliederorganisationen zu achten. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht demselben Verein angehören.

**Art. 20 Aufgaben und Kompetenz des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die SGR nach aussen durch deren Präsidenten/Vizepräsidenten und den Aktuar.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand besitzt alle Befugnisse, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er hat eine Ausgabekompetenz von maximal CHF 3'000.00 pro Jahr für ausserordentliche Ausgaben.

Der Vorstand ist für den ordentlichen Unterhalt der eigenen Einrichtungen und des Inventars verantwortlich.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne Mitglieder oder an bestimmte Funktionäre übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

**Art. 21 Zeichnungsberechtigung**

Die SGR führt Kollektivunterschrift zu zweien. Der Präsident oder Vizepräsident führt diese zusammen mit dem Aktuar.

**Art. 22 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Ihre Mitglieder müssen nicht Mitglied einer Mitgliederorganisation sein.

**Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen der Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Anträge.

## V Statutenrevision

### Art. 24 Antrag auf Statutenrevision

Ein Antrag auf Statutenrevision muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung als schriftlicher Antrag, beinhaltend die Formulierung der abzuändernden Statutenbestimmungen, unterbreitet werden.

### Art. 25 Beschlussfassung über eine Statutenrevision

Für die Beschlüsse über eine Statutenänderung ist die Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

### Art. 26 Genehmigung einer Statutenrevision

Eine Statutenänderung ist vom Gemeinderat genehmigen zu lassen.

## VI Auflösung

### Art. 27 Antrag auf Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung der SGR muss den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich unterbreitet werden.

### Art. 28 Beschlussfassung über die Auflösung

Über eine Auflösung der SGR kann eine Delegiertenversammlung nur beschliessen, wenn mindestens Dreiviertel der Delegierten anwesend sind. Wird die Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten durchgeführt werden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung der SGR zu beschliessen.

### Art. 29 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung der SGR fallen sämtliche beweglichen und unbeweglichen Sachen der Politischen Gemeinde zu, bis wieder ein Verein oder eine Körperschaft mit dem gleichen oder ähnlichen Zweck gegründet wird.

Die Vereine und öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss den Artikel 3 und 4 haben weiterhin das Benützungsrecht von Turnhalle und Bühne gegen eine angemessene Aufwandentschädigung.

## VII Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 30 Unklarheiten

Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an die nächste Delegiertenversammlung

### Art. 31 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten der SGR. Diese Statuten treten per sofort in Kraft, vorbehältlich der Genehmigung durch den Gemeinderat.

## **VIII Genehmigungsvermerk**

### **Art. 32 Zustimmung durch die Delegiertenversammlung**

Vorstehende revidierte Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 27. April 2018 angenommen worden.

### **Art. 33 Zustimmung durch den Gemeinderat**

Vorstehende Statuten sind am 5. April 2018 durch den Gemeinderat genehmigt worden.

Rüthi, 27. April 2018

## **Saalgemeinschaft Rüthi (SGR)**

Manuel Geisser  
Präsident

Fabian Buschor  
Aktuar